

Die Oberbürgermeisterin
Dezernat III - Wirtschaft und Bauen und Ordnung
Amt für Umwelt

Fraktion Unabhängige Bürger
Herrn Fraktionsvorsitzenden
Silvio Horn

- im Hause -

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin
Zimmer: 2.072
Telefon: 0385 545-2420
Fax: 0385 545-2479
E-Mail: cnitz@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen

Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen

Datum Ansprechpartner/in
2013-06-14 Frau Nitz

Anfrage der Fraktion Unabhängige Bürger über die Fernwärmesatzung

Sehr geehrter Herr Horn,

auf Ihre schriftliche Anfrage der Fraktion „Unabhängige Bürger“ zur Drucksache:
Fernwärmesatzung DS 01508/2012 möchte ich wie folgt antworten:

1. Welche konkreten Gründe liegen dafür vor, dass die Fernwärmesatzung so dringlich behandelt und innerhalb von nur 13 Tagen nach Einbringung beschlossen werden soll?

Wie der Begründung der Ihnen vorliegenden Beschlussvorlage zu entnehmen ist, ist in der der energetischen Untersuchung zum integrierten Klimaschutzkonzept vom Gutachter deutlich herausgearbeitet worden, dass mit der Verdichtung des Fernwärmenetzes in der Landeshauptstadt Schwerin hinsichtlich des Klimaschutzes/CO₂-Reduzierung, die höchsten Effekte erzielt werden können. In den Untersuchungen ist wirtschaftlich nachgewiesen worden, dass die Erzeugung der Fernwärme im BHKW der Stadtwerke den alternativen Energieerzeugungen gleichzusetzen ist.

Aus dieser Veranlassung sind die Stadtwerke aufgefordert, Investitionen zum Ausbau des Fernwärmenetzes zu planen und Fördermittel dafür einzuwerben.

Um dieses Ziel zu erreichen brauchen die Stadtwerke eine Investitionssicherheit, die auch in der dann neugefassten Fernwärmesatzung zu sehen ist. Damit ist gleichzeitig die Voraussetzung geschaffen, innerhalb der Stadtplanung die ökologischen Aspekte in die Bauleitplanung mit einfließen zu lassen.

Die Stadtwerke Schwerin bereiten den Einsatz von Tiefen- Geothermie vor, die die Neubauten im Quartier Waisengärten und Werderpark mit erneuerbarer Energie versorgen soll. Das Potential dieser Erdwärme ist weitaus größer als der Wärmebedarf der Neubauten. Die Stadtwerke Schwerin haben technische Lösungen geschaffen, dass auch Bestandsbauten in der Nachbarschaft der Geothermie diese Niedertemperaturwärme nutzen können, ohne deren Hausanlagen zu ändern. Die Nutzung der Niedertemperaturwärme in der unmittelbaren

Umgebung des Quartiers Waisengärten ermöglicht eine wirtschaftliche Nutzung der Erdwärme, die Voraussetzung für die Gewährung von Fördermitteln ist.

Um diesen Aspekten Rechnung zu tragen, ist eine Beschlussvorlage vor der Sommerpause unabdingbar und garantiert damit auch gleichzeitig angebotene Fördermittel in Anspruch nehmen zu können.

2. Wie viele Heizungsanlagen wären künftig im beabsichtigten Plangebiet für die Fernwärmeversorgung gemäß den Regelungen zum Anschluss- und Benutzungszwang (§§ 5 und 6 der Satzung) umzustellen?

Die bestehende FW-Satzung soll um die Gebiete 38 bis 40 erweitert werden. Wenn eine vorhandene Wärmeversorgung erneuert werden soll, sind etwa 415 Heizungsanlagen von der Erweiterung der Satzung betroffen:

- Gebiet 38. Von-Thünen-Straße, Bäckerstraße, Steinstraße:
- Gebiet 39. Pestalozzistraße, Rosa-Luxemburg-Straße, Dr.-Külz-Straße, Gerhard-Hauptmann-Straße: ca. 25 Heizungsanlagen
- Gebiet 40. Werdervorstadt: ca. 170 Heizungsanlagen

3. Welche Kosten wären durchschnittlich von den Eigentümern für den Anschluss an das Fernwärmenetz im Unterschied zur Erneuerung einer bestehenden Altanlage zu veranschlagen?

Die Umstellung auf Fernwärme gestaltet sich für den Hauseigentümer weitgehend kostenneutral. Dabei werden die Investitionskosten berücksichtigt, die für die komplette Erneuerung einer vorhandenen Wärmeenergieerzeugung anfallen würden. Die Kosten für die Verlegung eines Fernwärme-Hausanschlusses, wurden i. d. R. von den Stadtwerken Schwerin durch Förderprogramme übernommen. Die bestehenden Versorgungsleitungen und Heizkörper in der Hausanlage selbst können unverändert weiter genutzt werden.

4. Gibt es Fördermittel, um etwaige Mehrkosten für die Eigentümer abzumildern?

Die Stadtwerke Schwerin haben gegenwärtig ein Fernwärmeausbauprogramm aufgelegt, in dem die Umstellung eines vorhandenen Heizkessels auf Fernwärme gefördert wird.

5. Welche Verwaltungsgebühren wären bei Anträgen auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß §7 der Satzung durchschnittlich von den Eigentümern zu tragen?

Wie bereits am 12.06.2013 mitgeteilt, werden die Kosten gemäß der Satzung der Landeshauptstadt Schwerin über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungsgebührensatzung – die Sie bereits erhalten haben) erhoben. Die Gebühren bemessen sich nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach dem Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.

2.9 Immissionsschutz

Erteilung einer Genehmigung zur Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nach § 7 der Fernwärmesatzung

- bei ½ Stunde incl. Vervielfältigung 24,60 €
- je weiterer angefangene 10 Minuten 7,80 €

Die bisherig erhobenen Gebühren belaufen sich in einer Höhe von 24,60 € bis 55,00 € pro Einzelfall.

6. Wie viele Befreiungen/Ablehnungen von Anträgen auf Befreiung hat es in den vergangenen 5 Jahren gegeben?

In den letzten 5 Jahren gab es 25 Anträge, davon wurden 20 Anträge positiv entschieden, es gab 3 Ablehnungen und 2 Anträgen wurden teilweise zugestimmt.

7. Sind Widerspruchs-/Gerichtsverfahren geführt worden oder anhängig?

Zur Zeit ist ein Gerichtsverfahren anhängig und ein Widerspruchsverfahren ist abgeschlossen.

8. Woher leitet sich die in der Satzung als Voraussetzung für die Kann-Befreiung vom Anschluss- und Benutzerzwang aufgeführte „Gesamtnennwärmeleistung von weniger als 25 kW“ ab?

Die Gesamtnennwärmeleistung von 25 kW geht auf den Heizwärmebedarf älterer Ein- und Zweifamilienhäuser zurück, die von einer Fernwärmesatzung nicht erfasst werden sollen, da eine Versorgung unwirtschaftlich ist.

9. Erfüllen mehrgeschossige Gebäude diese Voraussetzung?

Mehrgeschossige Stadthäuser haben in der Regel einen Heizwärmebedarf, der größer als 25 kW ist.

10. Wie ist der Befreiungstatbestand, der im „Einzelfall vorliegenden offenbar nicht beabsichtigenden Härte“ verwaltungsrechtlich auszulegen?

Mit der ersten Fernwärmesatzung aus den 90iger Jahren waren einige Gerichtsverfahren anhängig. Im Ergebnis des gerichtlichen Vergleiches wurde die Landeshauptstadt Schwerin aufgefordert, eine Härtefallklausel wie sie hier zu finden ist, in der Satzung zu berücksichtigen. Damit ist garantiert, dass besondere Härtefälle einer besonderen Einzelfallprüfung unterliegen.

11. Warum ist ein rückwirkendes Inkrafttreten einiger Teilbereiche des Versorgungsgebietes (Vorranggebiete 1 – 37) zum 01.01.2009 satzungsrechtlich vorgesehen?

Wie der Beschlussvorlage zu entnehmen ist, sind in der alten Fassung der Fernwärmesatzung formale Mängel festgestellt worden. Diese Mängel werden gleichzeitig mit der erweiterten Neufassung der Fernwärmesatzung behoben. Die fachliche Ermächtigungsgrundlage in § 16 des Gesetzes zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz-EEWärmeG) war vor Beschluss der Fernwärmesatzung aus dem Jahre 2008 formal noch nicht in Kraft getreten. Davon sind unmittelbar die Vorranggebiete 1 – 37 betroffen. Die neu hinzugekommenen Gebiete sind davon nicht betroffen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Carola Nitz
Amtsleiterin

